

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Gemeinnützigkeit

§3 Zweck, Aufgabe

§4 Mitgliedschaft

§5 Organe des Vereins

§6 Abstimmung

§7 Finanzmittel und Vermögen

§8 Auflösung, Wegfall des Vereinsvermögens

§9 Schlussbestimmungen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- i. Der Verein führt den Namen **cum natura - Umweltakademie**
- ii. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- iii. Der Sitz des Vereins ist jeweils der Wohnort des 1. Vorsitzenden z. Zt. 94474 Vilshofen an der Donau.
- iv. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- i. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- ii. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- iii. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- iv. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- v. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungsersatz und eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen des Haushaltes und der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

- vi. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins „biogartl / Solidarische Landwirtschaft am Kühberg in Bachling e.V“, die er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

§ 3 Zweck, Aufgabe,

Der Zweck des Vereins ist: die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (Pkt 8 AO § 52)

Die Förderung der Jugendhilfe (Pkt 4)

Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Pkt 7)

Der Satzungszweck wird sowohl in Kindertageseinrichtungen, als auch in der schulischen, außerschulischen und offenen Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verwirklicht. Insbesondere durch:

- a. Durchführung von Projekten für Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)
- b. Bildung von Netzwerken zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes, der Kinder und Jugendhilfe sowie des Kulturgutes
- c. Durchführung von Informations- und (Fort-) Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene, die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendarbeit wird angestrebt.
- d. Beratung, Planung und Durchführung von Umweltschutzprojekten
- e. Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten
- f. Öffentlichkeitsarbeit im o.g. Sinne und Möglichkeiten schaffen, dass bürgerschaftliche Engagement gezielt einzusetzen-

§4 Mitgliedschaft

- i. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- ii. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- iii. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- iv. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Aus-

- schluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- v. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
 - vi. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
 - vii. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung festgesetzt. Fällig wird diese jeweils zum 01.01. des neuen Kalenderjahres.
 - viii. Rechte der natürlichen Mitglieder:
 - a. Sie haben das Stimmrecht.
 - b. Sie können in den Organen des Vereins, denen sie angehören, Anträge zur Abstimmung stellen.
 - c. Sie können sich zur Wahl in die Organe des Vereins stellen.
 - ix. Rechte der Mitglieder, die juristische Personen sind:
 - a. Sie haben das Stimmrecht
 - b. Sie können in den Organen des Vereins, denen sie angehören, Anträge zur Abstimmung stellen.
 - c. Sie können sich stimmrechtlich mit nur einer Stimme vertreten lassen.
 - d. Sie können nicht zum Vorstand gewählt werden.
 - x. Pflichten der Mitglieder
 - a. Sie setzen sich persönlich für die Ziele und Aufgaben des Vereins ein.
 - b. Sie halten die Festlegung dieser Satzung ein.
 - c. Sie unterstützen den Vorstand in seiner Tätigkeit.
 - d. Durch Hinweise und Informationen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, unterstützen sie seine Arbeit.
 - e. Sie erfüllen die übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen.
 - f. Sie halten die Beitragsordnung ein.

§5 Organe des Vereins

- i. Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und möglichen Arbeitskreisen.
- ii. Vorstand
 - a. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart.
 - b. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere bevollmächtig-

te Vertreter berufen. Die gesetzlichen Vertreter sind für alle Rechtsgeschäfte einzeln durch ihre Unterschrift befugt.

- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- d. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist bei 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- e. Der Vorstand kann beliebige Ämter vergeben und Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
- f. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- g. Zu seinen Aufgaben gehören und anderem
 - 1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - 2. Die Durchführung ihrer Beschlüsse
 - 3. Die Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung
 - 4. Das Einsetzen und die Anerkennung von Arbeitskreisen
- h. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

iii. Mitgliederversammlung

- a. Sie ist das höchste Organ des Vereins. Sie wählt alle 2 Jahre den Vorstand. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und kann den Vorstand entlasten. Sie genehmigt die Planung der Verwendung der Mittel für das folgende Jahr, die Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Satzung, der Ziele und die Auflösung des Vereins.
- b. Sie behandelt die Anträge der Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- c. Schriftliche Einladungen können auch per E-Mail verschickt werden.
- d. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollant wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- e. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- f. Die Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, Änderung der Satzung und des Vereinszwecks werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegeben endgültigen Stimmen gefasst.
- g. Über die Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.
- h. Auf den Mitgliederversammlungen sind zu behandeln:
 - 1. Der Jahresbericht des Vorstandes;
 - 2. Die Jahresabrechnung;
 - 3. Die Entlastung des Vorstandes;
 - 4. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - 5. Beratung und Beschluss zu gestellten Anträgen

§6 Abstimmung

Die Abstimmungen sind in den Organen des Vereins geheim durchzuführen, wenn zehn Prozent der anwesenden Mitglieder es fordern.

§7 Finanzmittel und Vermögen

- i. Der Verein finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder und aus öffentlichen Mitteln. Er kann zur Durchsetzung seiner Ziele und Aufgaben Spenden, Schenkungen und sonstige Vermögenswerte annehmen. In einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird, werden Beiträge und Umlagen festgelegt. Die Höhe dieser Umlage darf den Betrag des dreifachen Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§8 Auflösung, Wegfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem eingetragenen Verein „biogartl / Solidarische Landwirtschaft am Kühberg in Bachling e.V.“ zu Gute und darf nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§9 Schlussbestimmungen

Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar und ruhen, wenn der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach dem Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen.

Die Satzung wurde am 28.01.2020 auf der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Asen, Andrea

Burger, Angelika

Burger, David

Fiedler, Maria

Müller, Elisabeth

Wagner, Andreas

Wagner, Sabrina